

# Amts-Blatt

## der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 39

Ausgegeben Oppeln, den 27. September 1913.

1913

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr, der Redaktion zuzusenden.

**Inhaltsverzeichnis.** Inhalt der Nr. 53 des Reichsgesetzblatts und der Nr. 40 der Preussischen Gesefsammlung, S. 433; Ankauf von Truppendienstpferden, S. 433/434; Regelung des Schiffahrtsverkehrs oberhalb der Kaiserbrücke in Breslau, S. 435; Feststellung des Verzeichnisses der bei Hochwasser Gefahr bringenden Wasserläufe der Hohenplog, S. 435; Prüfungskommission für die pharmazeutische Vorprüfung im Regierungsbezirk, S. 435; Lotterie der Rosen- und Gartenbau-Ausstellung in Forst, S. 436; Verlegung von Kram- und Viehmärkten anlässlich der Viehzählung, S. 436; ungiltiger Vambergerwerbesein, S. 436; neue Kreisbezirkseinteilung im Kreise Pleß, S. 436; Verpachtung der königlichen Domänen Leubus und Brautau, S. 437; Wiederholter Aufruf gekündigter Schles. landwirtschaftlicher Pfandbriefe, S. 437; Ungemeindungen zu Nieder und Ober Gottschalkowitz, Brünnet, Ober Schwardt, Gräben und Scharfenberg, S. 437/438; Erneuerung der Entfäuerungsanlage auf der Godulla-Hinzhütte in Godullahütte, S. 439; Sitzung für den Wegeverband Dombrowla, S. 439; Viehheuchen, S. 440; Personalien, S. 440.

**Beilage:** Verzeichnis gekündigter Schlesiener Pfandbriefe.

### Reichsgesetzblatt.

**928.** Die Nummer 53 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 4282 eine Bekanntmachung über die Hinterlegung der Anzeige der Niederländischen Regierung wegen Inkraftsetzung des internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung des Mädchenhandels vom 4. Mai 1910 in Niederländisch-Indien, vom 19. August 1913, unter

Nr. 4283 den Vertrag zwischen dem Deutschen Reiche und den Niederlanden über die Ausdehnung des am 21. September 1897 zwischen dem Deutschen Reiche und den Niederlanden abgeschlossenen Auslieferungungsvertrags auf das deutsche Schutzgebiet Kiautschou, vom 28. Juli 1913, unter

Nr. 4284 eine Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des am 28. Juli 1913 unterzeichneten Vertrags zwischen dem Deutschen Reiche und den Niederlanden über die Ausdehnung des am 21. September 1897 zwischen dem Deutschen Reiche und den Niederlanden abgeschlossenen Auslieferungungsvertrags auf das deutsche Schutzgebiet Kiautschou, vom 25. August 1913, und unter

Nr. 4285 eine Bekanntmachung, betreffend den am 5. März 1902 in Brüssel zwischen dem Deutschen Reiche und mehreren anderen Staaten abgeschlossenen Vertrag über die Behandlung des Ruders, vom 1. September 1913.

### Preussische Gesefsammlung.

**929.** Die Nummer 40 der Preussischen Gesefsammlung enthält unter

Nr. 11315 den Beschluß, betreffend die Ausführungsbestimmungen des Staatsministeriums zu den Vorschriften über die Reisekosten der Staatsbeamten vom 24. September 1910 (Gesefsamml. S. 269), vom 24. Juli 1913.

### Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

**799.** Ankauf volljähriger Truppendienstpferde im Herbst 1913 durch die 3. Pferdeankaufskommission (3. Remontierungskommission).

1. Zum Ankauf von warmblütigen volljährigen Reit- und Zugpferden sollen im Regierungsbezirk Oppeln die nachbezeichneten öffentlichen Märkte abgehalten werden:

Am 7. Oktober 12<sup>o</sup> M. in Kreuzburg OS.  
 " 8. " 8<sup>o</sup> B. in Zembowitz, Kreis Rosenberg OS.  
 " 9. " 9<sup>oo</sup> B. in Rosgentin, Kreis Lublitz.  
 " 10. " 8<sup>o</sup> B. in Rattowitz OS.  
 " 11. " 8<sup>o</sup> B. in Pleß (Hof der Domäne Schäditz).

Am 13. Oktober 8<sup>o</sup> B. in Cosel OS.

" 14. " 8<sup>o</sup> B. in Oppeln.  
 2. Die Pferde sind für Kavallerie, Feldartillerie und Train bestimmt.

3. Beim Ankauf werden die Anforderungen zugrunde gelegt, die für den Remonteankauf maßgebend sind; mit Rücksicht auf die große Zahl der für den sofortigen Truppengebrauch erforderlichen

Pferde wird allgemein ein scharfer Maßstab angelegt werden.

Es werden nur Pferde angekauft im Alter von fünf bis zu zehn Jahren und in einer Größe von 1,52 m bis 1,66 m Stockmaß (ohne Eisen gemessen).

Nur ausnahmsweise und nur für die Kavallerie dürfen auch gut entwickelte vierjährige Pferde genommen werden. Tragende Stuten sind vom Ankauf ausgeschlossen.

4. Die angekauften Pferde werden sofort abgenommen und den Truppenteilen unmittelbar überwiesen. Die Bezahlung erfolgt gegen Quittung bar oder mittelst Schecks.

5. Pferde mit Mängeln, die gefehlich den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises, der Transport- und sonstigen Kosten zurückzunehmen, desgleichen solche Pferde, die sich binnen 45 Tagen nach dem Ankaufstage als Klopfigkeit erweisen und Stuten, deren Trächtigkeit nachträglich festgestellt wird. Da dies häufig erst im vorgeschrittenen Stadium möglich sein wird, muß vor dem Verkauf gebedter Stuten gewarnt werden.

Die gefehliche Gewährfrist wird für periodische Augenentzündung auf 28 Tage, für Kehlkopfspeifen auf 21 Tage verlängert. Mit Rücksicht auf die durch die Zurücknahme für den Verkäufer entstehenden Unkosten wird empfohlen, die Pferde vor dem Verkauf besonders auf Roaren eingehend zu untersuchen.

Zur Anzeige von dem Mangel eines Pferdes ist nicht nur die Kommission, die es gekauft hat, sondern auch jede andere Stelle der Heeresverwaltung berechtigt, also auch der Truppenteil, dem das Pferd überwiesen ist.

6. Verkäufer, die Pferde vorführen, die ihnen nicht eigentümlich gehören, müssen sich gehörig ausweisen können.

7. Der Verkäufer ist verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke, rindlederene Trense mit glattem, starkem, einfach gebrochenem Gebiß und eine neue Kopfhalter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens 2 m langen Stricken unentgeltlich mitzugeben.

8. Die Verkäufer werden ersucht, die Schweife der Pferde nicht übermäßig zu beschneiden und die Schwanzgrube nicht zu verkürzen.

9. Vorstehende Verkaufsbedingungen gelten sinngemäß auch für nicht öffentliche Märkte.

Berlin, den 14. Juli 1913.

Kriegsministerium.

Remonteinspektion.

ges. Haad.

500. Ankauf volljähriger Truppen-

dienstpferde im Herbst 1913

durch die 6. Pferdeankaufskommission.

1. Zum Ankauf von marwblätigen voll-

jährigen Reit- und Zugpferden soll im Regierungsbezirk Oppeln der nachbezeichnete öffentliche Markt abgehalten werden:

Am 8. Oktober 7<sup>o</sup> Vorm. in Neustadt OS.

2. Die Pferde sind in geringem Umfang für Kavallerie, in der Hauptsache für Feldartillerie und Train, zum Teil auch für Maschinengewehrkompanien bestimmt.

3. Beim Ankauf werden die Anforderungen zugrunde gelegt, die für den Remonteankauf maßgebend sind; mit Rücksicht auf die große Zahl der für den sofortigen Truppeneinsatz erforderlichen Pferde wird allgemein ein scharfer Maßstab angelegt werden.

Zugpferde für Maschinengewehrkompanien sind paarweise mit 1000 kg Last im tiefen Boden vom Boß vorzuführen und müssen in Stelen geschnitten gehen. Keine Schimmel.

Es werden nur Pferde angekauft im Alter von fünf bis zu zehn Jahren und in einer Größe von 1,52 m bis 1,66 m Stockmaß (ohne Eisen gemessen).

Nur ausnahmsweise und nur für die Kavallerie dürfen auch gut entwickelte vierjährige Pferde genommen werden. Tragende Stuten sind vom Ankauf ausgeschlossen.

4. Die angekauften Pferde werden sofort abgenommen und den Truppenteilen unmittelbar überwiesen. Die Bezahlung erfolgt gegen Quittung bar oder mittelst Schecks.

5. Pferde mit Mängeln, die gefehlich den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises, der Transport- und sonstigen Kosten zurückzunehmen, desgleichen solche Pferde, die sich binnen 45 Tagen nach dem Ankaufstage als Klopfigkeit erweisen und Stuten, deren Trächtigkeit nachträglich festgestellt wird. Da dies häufig erst im vorgeschrittenen Stadium möglich sein wird, muß vor dem Verkauf gebedter Stuten gewarnt werden.

Die gefehliche Gewährfrist wird für periodische Augenentzündung auf 28 Tage, für Kehlkopfspeifen auf 21 Tage verlängert. Mit Rücksicht auf die durch die Zurücknahme für den Verkäufer entstehenden Unkosten wird empfohlen, die Pferde vor dem Verkauf besonders auf Roaren eingehend zu untersuchen.

Zur Anzeige von dem Mangel eines Pferdes ist nicht nur die Kommission, die es gekauft hat, sondern auch jede andere Stelle der Heeresverwaltung berechtigt, also auch der Truppenteil, dem das Pferd überwiesen ist.

6. Verkäufer, die Pferde vorführen, die ihnen nicht eigentümlich gehören, müssen sich gehörig ausweisen können.

7. Der Verkäufer ist verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke, rindlederene Trense mit glattem, starkem, einfach gebrochenem Gebiß

und eine neue Kopfhalter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens 2 m langen Stricken unentgeltlich mitzugeben.

8. Die Verkäufer werden ersucht, die Schwefel der Pferde nicht übermäßig zu beschneiden und die Schwanzrinne nicht zu verkürzen.

9. Vorstehende Verkaufsbedingungen gelten sinngemäß auch für nicht öffentliche Märkte.

Berlin, den 14. Juli 1913.

Kriegsministerium.

Remonte-Inspektion.

gez. Haack.

I a XXIII X 6/537.

### Bekanntmachungen des Herrn Ober-Präsidenten.

#### 930. Polizeiverordnung

zur Regelung des Schiffsahrtsverkehrs oberhalb der Kaiserbrücke in Breslau.

Zur Regelung des Schiffsahrtsverkehrs oberhalb der Kaiserbrücke in Breslau wird auf Grund des § 138 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 — G. S. S. 231 — folgendes verordnet:

§ 1. Auf der Strecke von der Breslauer Kaiserbrücke km 250,50 bis km 249,0 (etwa 1 km oberhalb der Umgebestelle dürfen Schleppzüge sich nicht überholen; sie müssen vielmehr in Abständen von mindestens 300 m von einander fahren.

§ 2. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Breslau, den 4. September 1913.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien,  
Chef der Oberstrombauverwaltung.

Im Auftrage.

Rafonj.

D. P. II/III. 3709/9. — I a. VI. 4/1190.

931. **Bekanntmachung.** Auf Grund des § 2 Absatz 5 des Gesetzes zur Verhütung von Hochwassergefahren vom 16. August 1905 (Gesetzsammlung S. 342) habe ich das nachbenannte Verzeichnis der bei Hochwasser Gefahr bringenden Wasserläufe — vergleiche § 2 Absatz 1 des Gesetzes — endgültig festgestellt und zwar

1. der nicht schiffbaren, besonders hochwassergefährlichen Wasserläufe (Gruppe B) in dem Flußgebiet

der **Hohenplog**,

Kreise Neustadt O.S., Leobschütz und Oppeln Land,

2. der nicht schiffbaren, weniger hochwassergefährlichen Wasserläufe (Gruppe O) in dem Flußgebiet

der **Hohenplog**,

Kreis Neisse Land und Neustadt O.S.,

Für diese Wasserläufe erlangt das bezeichnete Gesetz, soweit es nicht schon in Kraft getreten ist, mit dem 8. Oktober dieses Jahres Geltung, während

gleichzeitig die bisherigen gesetzlichen Vorschriften über die Freihaltung der Ueberschwemmungsgebiete, insbesondere diejenigen des § 1 des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848 (Gesetzsammlung S. 54) für die genannten Wasserläufe außer Kraft treten (§ 12 des Gesetzes).

Ausfertigungen des Verzeichnisses und der Pläne, aus welchen das dem Gesetz unterstellte Ueberschwemmungsgebiet jederzeit zu ersehen ist, werden bei den beteiligten Ortspolizeibehörden (Amtsvorstehern, Polizeiverwaltungen) und den genannten Landratsämtern sowie bei dem Herrn Regierungspräsidenten dauernd ausliegen.

In dem gesetzlichen Ueberschwemmungsgebiet dürfen bei den Wasserläufen der Gruppe B nur mit **Genehmigung des Bezirksausschusses** und bei denen der Gruppe O nur mit **Genehmigung des Kreisaußschusses** Erhöhungen der Erdoberfläche und über die Erdoberfläche hinausragende Anlagen (Deiche, Dämme, Gebäude, Mauern und sonstige bauliche Anlagen, Feldziegeleien, Einfriedigungen, Baum- und Strauchpflanzungen und ähnliche Anlagen) neu ausgeführt, erweitert oder verlegt, sowie Deiche, deichähnliche Erhöhungen und Dämme ganz oder teilweise beseitigt werden (§ 1 des Gesetzes).

Das Einbringen von Schlamm, Sand, Erde, Schlacken, Steinen, Holz und anderen Stoffen, welche die Vorflut zu erschweren geeignet sind, in die Wasserläufe ist verboten, sofern es nicht von der Wasserpolizeibehörde (Amtsvorsteher, Polizeiverwaltung) zugelassen wird. Die über den gleichen Gegenstand bestehenden weitergehenden Bestimmungen und Rechtsgrundsätze (z. B. wegen Verunreinigung des Wassers, Hineinbauens in das Flußbett) bleiben unberührt (§ 8 des Gesetzes).

Breslau, den 11. September 1913.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

Im Auftrage.

Tibid.

D. P. I. 2. 1359. Ib XIX 1194 I.

### Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

932. Die Prüfungskommission für die pharmazeutische Vorprüfung im Regierungsbezirk Oppeln für die Zeit vom 1. Oktober 1913 bis Ende September 1916 besteht aus dem Königlichen Regierungs- und Medizinalrat Dr. Krause in Oppeln als Vorsitzenden, dem Hilfsarbeiter bei der Regierung, Kreisarzt Dr. Zelle in Oppeln als dessen Stellvertreter, den Apothekenbesitzern Kropimoda in Oppeln und Piechulek in Groß Strehlitz als Mitgliedern und den Apothekenbesitzern Siebert in Cosel und Czach in Bistupitz als stellvertretenden Mitgliedern. Oppeln, den 15. September 1913.

Der Regierungspräsident.

I f. IX. 1387. J. B. Erbsdöb.

**932.** Der Herr Minister des Innern hat durch Erlass vom 17. d. M. dem Vorstande der Rosen- und Gartenbau-Ausstellung in Forst (Lausitz) die Erlaubnis erteilt, in Verbindung mit der Ausstellung eine öffentliche Verlosung von Wertgegenständen zu veranstalten und die Lose — 200000 Stück zu je 1 M. — in der ganzen Monarchie zu vertreiben. Zur Ausspielung gelangen 3469 Gewinne im Gesamtwerte von 60000 M.

Die Ortsbehörden ersuche ich dafür Sorge zu tragen, daß der Losevertrieb nicht beansprucht wird.  
Oppeln, den 22. September 1913.

Der Regierungspräsident.

J. A. Simons.

I G. VII. Nr. 1026.

**934.** Infolge der am 1. Dezember 1913 stattfindenden allgemeinen Viehzählung werden verlegt:

- in Leobschütz der für den 2. Dezember 1913 festgesetzte Kram- und Viehmarkt auf den 3. Dezember,
- in Dittmachau der für den 2. Dezember 1913 festgesetzte Krammarkt auf den 3. Dezember,
- in Rybnik der für den 2. Dezember 1913 festgesetzte Kram- und Viehmarkt auf den 16. Dezember,
- in Tost der für den 2. Dezember 1913 festgesetzte Rindvieh- und Pferdemarkt auf den 11. Dezember.

Oppeln, den 19. September 1913.

Der Regierungspräsident.

J. B. Erbslöb.

I G. XV. 1794.

**935.** Der für das Jahr 1913 dem Pfefferkuchler Hermann Foltin aus Gleiwitz unterm 3. Januar 1913 erteilte Wandergewerbeschein Nr. 3213 zum Handel mit Pfefferkuchen und Zuderwaren, welcher dem Inhaber angeblich verloren gegangen ist, wird hiermit für ungültig erklärt.

Oppeln, den 18. September 1913.

Königliche Regierung.

Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten A.

III b. XI. B.

Sommer.

### Bekanntmachungen des Bezirksausschusses.

**936. Beschluß.** Der Bezirksausschuß hat auf Grund des § 132 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 in Verbindung mit § 39 der Reichsgewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1900 beschlossen, den Kreis Plesch unter Errichtung eines neuen fünften Kreisbezirks in folgende fünf Kreisbezirke zu teilen:

#### I. Kreisbezirk Plesch

umfassend:

Plesch Stadt, Altdorf Gemeinde, Altdorf Gutsbezirk mit Freigut, Garsow Gemeinde, Garsow Gutsbezirk, Czwillitz Gemeinde, Janowitz Gemeinde,

Janowitz Gutsbezirk, Nieder Czwillitz Gut, Ober Czwillitz Gut, Plesch Schloß Gut, Rudoltowitz Gemeinde, Rudoltowitz Gutsbezirk, Sandau mit Gut, Schädlich Gut, Studzienitz Gemeinde, Studzienitz Gutsbezirk, Gyllowitz Gemeinde, Grzawa Gemeinde und Gut, Guhrau Gemeinde, Guhrau Gutsbezirk, Meseritz Gemeinde, Meseritz Gutsbezirk, Siegfriedsdorf Gemeinde, Siegfriedsdorf Gutsbezirk, Jawadka Gemeinde, Jawadka Gutsbezirk, Anteil des Gutsbezirks Nieder Forsten, Tichau mit Kolonien, Glinka, Czulow, Zwakow, Watoglowitz und Montolowitz, Tichau Gutsbezirk, Kobier Gemeinde, Kobier Gutsbezirk, Niedzyna Gemeinde und Gut, Louisenhof Bornewitz mit Besitz.

#### II. Kreisbezirk Nikolai

umfassend:

Nikolai Stadt, Ramionka Gemeinde, Jarzytsche Gemeinde, Panewitz Gemeinde mit Anteil Kofozimiez, Elgoth-Zbawieche Gemeinde, Petrowitz Gemeinde mit Anteil Dchojek und Rostuchna, Petrowitz Gutsbezirk, Emanuelslegen Kolonie Gutsbezirk, Podlesie Gemeinde und Gutsbezirk, Wilkowy Gemeinde, Wilkowy Gutsbezirk.

#### III. Kreisbezirk Alt Verun

umfassend:

Alt Verun Stadt, Alt Verun Gutsbezirk, Anhalt Gemeinde, Biassowitz Gemeinde, Biassowitz Gutsbezirk, Boischow Gemeinde, Neu Boischow Gemeinde, Ober Boischow Gutsbezirk, Cielmiz mit Gutsbezirk, Czarnuchowiz Gemeinde, Dzieklowitz Gemeinde, Dzieklowitz Gutsbezirk, Gacz Gemeinde, Gollawiez Gemeinde, Gollawiez Gutsbezirk, Groß Chelm Gemeinde, Gurlau Gemeinde, Jmielin Gemeinde, Jaroschowiz Gemeinde, Jaroschowiz Gutsbezirk, Jselin Gemeinde, Jselin Gutsbezirk, Kopcziowiz Gemeinde, Kopcziowiz Gutsbezirk, Kostow Gemeinde, Kraßow Gemeinde, Kraßow Gutsbezirk, Lendzin Gemeinde, Lendzin Gutsbezirk, Neu Verun Gemeinde, Paprogan Gemeinde, Paprogan Gutsbezirk, Holzhagen Gutsbezirk, Sciern Gemeinde, Smarzewitz Gemeinde, Tannendorf Gemeinde, Tannendorf Gutsbezirk, Urbanowiz Gemeinde, Urbanowiz Gutsbezirk, Vogtei Chelm Gutsbezirk, Wessola Gemeinde, Woplau Gemeinde, Woplau Gutsbezirk, Zabrzeg Gutsbezirk, Anteil des Gutsbezirks Nieder Forsten.

#### IV. Kreisbezirk Mittel Lazisß

umfassend:

Alt Hammer Gemeinde, Alt Hammer Gutsbezirk, Gardawitz Gemeinde, Gardawitz Gutsbezirk, Gostin Gemeinde, Gostin Gutsbezirk, Mittel Lazisß Gemeinde, Mittel Lazisß Gutsbezirk, Norkau Gemeinde, Norkau Gutsbezirk, Neudorf Gemeinde, Nieder Lazisß Gemeinde, Nieder Lazisß Gutsbezirk, Ober Lazisß Gemeinde, Ober Lazisß Gutsbezirk, Drontowitz Gemeinde, Drontowitz Gutsbezirk, Dzeische Gemeinde, Dzeische Gutsbezirk, Smilowitz Gemeinde, Smilowitz Gutsbezirk, Byrom Gemeinde,

Wyrom Gutsbezirk, Jasbrosce Gemeinde, Zawada Gemeinde, Zawada Gutsbezirk, Zawisc Gemeinde, Zawisc Gutsbezirk, Zgoin Gemeinde, Zgoin Gutsbezirk, Anteil des Gutsbezirks Nieder Forsten.

#### V. Rehrbezirk Pawlowitz

umfassend: Brzess Gemeinde und Gutsbezirk, Deutsch Weichsel Gemeinde, Deutsch Weichsel Gutsbezirk, Solassowitz Gemeinde, Solassowitz Gutsbezirk, Goldmannsdorf Gemeinde, Goldmannsdorf Schloß Gutsbezirk, Groß Weichsel Gemeinde, Groß Weichsel Gutsbezirk, Jarzombkowitz Gemeinde, Jarzombkowitz Gutsbezirk, Robielitz Gemeinde und Gut, Krier Gemeinde, Krier Gutsbezirk, Lonkau Gemeinde, Lonkau Gutsbezirk mit Paschel ohne Louisenhof, Miserau Gemeinde, Miserau Gutsbezirk, Nieder Soczalkowitz Gutsbezirk, Robielitz Gemeinde, Nieder Soczalkowitz Gemeinde, Nieder Goldmannsdorf Gemeinde, Ober Soczalkowitz Gemeinde, Ober Soczalkowitz Gutsbezirk, Ober Goldmannsdorf Gemeinde, Ober Goldmannsdorf Gutsbezirk, Pawlowitz Gemeinde, Pawlowitz Gutsbezirk, Pilgramsdorf Gemeinde, Pilgramsdorf Gutsbezirk, Pntomeł Gemeinde, Poremba Gemeinde, Poremba Gutsbezirk, Radostowitz Gemeinde mit Gutsbezirk, Staude Gemeinde, Staude Vorwerk Gut, Staude II Adelheidsdorf, Warchowitz Gemeinde und Gut, Kralowka Gemeinde, Riegersdorf Gemeinde, Riegersdorf Gutsbezirk, Sussiez Gemeinde, Sussiez Gutsbezirk, Woschczyz Gemeinde, Woschczyz Gutsbezirk, Kreuzdorf Gemeinde, Kreuzdorf Gutsbezirk, Timmendorf Gemeinde, Timmendorf Gutsbezirk, Borin Gemeinde, Nieder Borin Gutsbezirk, Ober Borin Gutsbezirk, Anteil des Gutsbezirks Nieder Forsten.

Vorstehende Rehrbezirkseinteilung tritt mit dem 1. Oktober 1913 in Kraft.

Die dem V. Rehrbezirk Pawlowitz zugeteilten Ortschaften Kreuzdorf, Timmendorf und Borin werden solange in dem Rehrbezirk Sohrau belassen, als dieser Rehrbezirk von dem jetzigen Inhaber verwaltet wird.

Oppeln, den 15. September 1913.

Der Bezirksausschuß in Oppeln.

§. 13. 157/1. Dr. Ziehm.

#### Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

#### 928. Domänenverpachtung.

Für die öffentlich meistbietende Verpachtung der Domänen Zenbus und Praukau im Kreise Woslaw an der im Bau begriffenen Bahn Walsch-Zenbus-Woslaw belegen, für die Zeit von Johannis 1914 bis 1. Juli 1932 ist

am 30. September d. J., vormittags

10 Uhr,

im Regierungsgebäude am Festingplatz ein zweiter Bietungstermin anberaumt worden.

Domäne Zenbus:

Größe: 553 ha.

Grundsteuerreinertrag: 4 19 209 M.

Erforderliches Vermögen: 225 000 M.

Bisheriger Pachtzins: 14 807 M.

#### Domäne Praukau:

Größe: 412,5 ha.

Grundsteuerreinertrag: 6 916 M.

Erforderliches Vermögen: 150 000 M.

Bisheriger Pachtzins: 12 210 M.

Die Domänen werden zuerst als einheitlicher Pacht Schlüssel und sodann jede für sich ausgeteilt. Nähere Auskunft, auch über die Voraussetzungen der Zulassung zum Mitbieten erteilt

Breslau, den 12. September 1913.

Königliche Regierung,

Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten B.

III B. XVII 268 XV.

#### 937. Wiederholter Aufruf gekündigter Schlesiener landwirtschaftlicher Pflandbriefe.

Unter Hinweisung auf den anliegenden wiederholten Aufruf für den Fälligkeitstermin Weihnachten 1913 gekündigter Schlesiener landwirtschaftlicher Pflandbriefe fordern wir die Inhaber der darin bezeichneten Pflandbriefe auf, sie im Fälligkeitstermin d. i. 28. Dezember 1913 einzuliefern.

Breslau, den 15. September 1913.

Schlesische Generallandwirtschaftsdirektion.

938. **Bechluss.** Auf Grund des § 2 Ziffer 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 werden nach Anhörung und mit Zustimmung der Beteiligten die nachbezeichneten Grundstücke

#### A. Gemarkung Nieder Gottschalkowitz

1. die Parzellen

Nr. 172/36 Kartenblatt 1 Grundbuchblatt 25,

" 134/24 " 1 " 34,

der offenen Handelsgesellschaft Heinrich Schiller und Wilhelm Czech gehörig,

2. die Parzellen

Nr. 41 Kartenblatt 1 Grundbuchblatt 31 den Hotelbesitzer Franz und Pauline Gittner'schen Eheleuten gehörig,

3. die Parzellen

Nr. 190/24 Kartenblatt 1 Grundbuchblatt 5. Bl.

" 173/36 " 1 " 5. Bl.

" 34 " 1 " 5. Bl.

dem Fürsten von Pleß gehörig,

4. die Parzelle Nr. 201/24 Kartenblatt 1 Grundbuchblatt 51 dem Tischler Josef Kolott gehörig,

5. die Parzelle Nr. 200/24 Kartenblatt 1 Grundbuchblatt 6 dem Ausschänker Theophil Kolott gehörig,

6. die Parzellen

Nr. 18 Kartenblatt 1 Grundbuchblatt 38

" 145/60 " 1 " 38

der Marie Zimmol, geb. Kolott, gehörig,

7. die Parzelle Nr. 144/60 Kartenblatt 1

Grundbuchblatt 54 dem Häusler Paul Gamon gehörig,

8. die Parzellen		
Nr. 129/36	Kartenblatt 1	Grundbuchblatt 35
" 120/38	" 1	" 35
" 121/38	" 1	" 35

dem Königlich Preussischen Eisenbahnfiskus gehörig im Flächeninhalt von zusammen 6 ha 44 a 31 qm mit einer Grundsteuer von 4 M. 80 Pf. und einer Gebäudesteuer von 228 M. 60 Pf. aus dem Gutsbezirk Nieder Gottschalkowitz nach dem gleichnamigen Gemeindebezirk.

#### B. Gemarkung Nieder Gottschalkowitz

##### 1. die Parzellen

Nr. 4	Kartenblatt 1	Grundbuchblatt	S. Pl.
" 8	" 1	"	S. Pl.
" 150/40	" 1	"	S. Pl.
" 151/39	" 1	"	S. Pl.

im Flächeninhalt von 2 ha 58 a 70 qm mit einer Grundsteuer von 1 M. 62 Pf. und einer Gebäudesteuer von 6 M. 60 Pf. aus dem Gemeindebezirk Nieder Gottschalkowitz nach dem gleichnamigen Gutsbezirk.

#### C. Gemarkung Ober Gottschalkowitz

##### die Parzellen

Nr. 75	Kartenblatt 2	Grundbuchblatt	S. Pl.
" 76	" 2	"	S. Pl.
" 77	" 2	"	S. Pl.
" 78	" 2	"	S. Pl.
" 79	" 2	"	S. Pl.
" 231/71	" 2	"	S. Pl.
" 161/66	" 2	"	S. Pl.
" 162/69	" 2	"	S. Pl.
" 163/66	" 2	"	S. Pl.
" 229/69 zc.	" 2	"	S. Pl.
" 230/71	" 2	"	S. Pl.

im Flächeninhalt von 4 ha 15 a 05 qm mit einer Grundsteuer von 9 M. 57 Pf. aus dem Gemeindebezirk Nieder Gottschalkowitz nach dem Gutsbezirk Ober Gottschalkowitz.

#### D. Gemarkung Ober Gottschalkowitz

##### die Parzellen

Nr. 150/111	Kartenblatt 2	Grundbuchblatt	103
" 214/111	" 2	"	103

im Flächeninhalt von 23 a 80 qm mit einer Gebäudesteuer von 14 M. 70 Pf. aus dem Gutsbezirk Ober Gottschalkowitz nach dem Gemeindebezirk Nieder Gottschalkowitz umgemeindet

Die Umgemeindung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Reg., den 19. Juni 1913.

Der Kreis Ausschuss.

J. B. gez. von Schweinig.

gez. Stupin. von Reichenstein. Dr. Raffe.

Gegenscheidt. Dr. Stonawski.

**939. Bekanntmachung.** Durch rechtskräftigen Beschluss des Kreis Ausschusses zu Gletwitz vom 24. Juni 1913 ist auf Grund des § 2 Nr. 4 der Land-

gemeindeordnung vom 3. Juli 1891 beschlossen, die Kadestelle, Gemarkung Brynnel, Grundbuch Nr. 26 Brynnel, Kartenblatt 4 Parzellen Nr. 27/15, 28/15, 26/16, 29/16, 30/17, 32/17 und 36/17 im Gesamtsflächeninhalt von 6 ha 04 ar 40 qm von dem Gutsbezirk Brynnel abzutrennen und mit dem Gemeindebezirk Hanusset zu vereinigen.

Die Umgemeindung tritt am 1. Juli 1913 in Kraft.

Gletwitz, den 12. September 1913.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

v. Stumpfeldt.

**940. Beschluß.** Der Kreis Ausschuss hat heute auf Grund des § 2 Nr. 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 im Einverständnis der Beteiligten beschlossen die 6,7269 ha große Parzelle Nr. 97/60 des Kartenblatts 1 der Gemeindegemarkung Schmardt III aus dem Gemeindebezirk Ober Schmardt in den Gutsbezirk Ober Schmardt und die dafür eingetauschten zusammen gleichgroßen Parzellen Nr. 99/18 und 101/18 des Kartenblatts 1 der Guts-gemarkung Ober Schmardt aus dem gleichnamigen Gutsbezirk in den Gemeindebezirk Ober Schmardt umzugemeinden.

Die Umgemeindung tritt am 1. Oktober 1913 in Kraft.

Kreuzburg OS., den 10. September 1913.

(L. S.)

Der Kreis Ausschuss des Kreises Kreuzburg OS. gez. von Daerensprung, von Cramon-Taubadel, Steinte.

**941. Bekanntmachung.** Auf Grund des § 2 Nr. 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 hat der unterzeichnete Kreis Ausschuss beschlossen, daß I. die in der Grundsteuer-mutterrolle des Gutsbezirks Gräben geführten Flächen Artikel Nr. 12 Parzellen Nr. 416, 768/417 usw., 418, 767/419 usw. Grundbuchblatt 282 Gräben im Umfange von 15 ha 93 ar, gehörig dem Majoratsbesitzer Freiherrn von Thielmann auf Scharfenberg, vom Gutsbezirk Gräben abgetrennt und mit dem Gutsbezirk Scharfenberg vereinigt werden,

II. die in der Grundsteuer-mutterrolle des Gutsbezirks Gräben geführten Flächen Artikel Nr. 4 Parzellen Nr. 745/225 bis 752/225, 769/225, 770/225 Grundbuchblatt 125 Gräben im Umfange von 9 ha 78 ar 71 qm, bisher gehörig dem Majoratsbesitzer Freiherrn von Thielmann auf Scharfenberg, vom Gutsbezirk Gräben abgetrennt und mit dem Gemeindebezirk Gräben vereinigt werden.

III. die in der Grundsteuer-mutterrolle des Gemeindebezirks Gräben geführten Flächen Artikel Nr. 224 Parzellen Nr. 642/439 Grundbuchblatt 291 Groß Mählendorf im Umfange von 2 ha 3 ar 70 qm, gehörig dem Majoratsbesitzer Freiherrn von Thielmann auf Scharfenberg, Artikel Nr. 184 Parzellen Nr. 412, 481/420, 760/426 usw., 764/421 usw., 771/430 usw., 772/430 usw., 773/431,

775/433, 777/433 Grundbuchblatt 223 Gräben im Umfange von 4 ha 21 ar 56 qm, gehörig demselben Besitzer, Artikel Nr. 28 Parzellen Nr. 766/422 usw. Grundbuchblatt 158 Gräben im Umfange von 29 ar 60 qm, gehörig der Maria Schachler, geb. Hannaf, zu Gräben, Artikel Nr. 225 Parzellen Nr. 413 Grundbuchblatt 265 Gräben im Umfange von 66 ar 40 qm, gehörig dem Gärtner August Laßmann zu Gräben, Artikel Nr. 43 Parzellen Nr. 754/429 usw. Grundbuchblatt 45 Gräben im Umfange von 24 ar 7 qm, gehörig der Maria Przesang, geb. Schmidt, zu Gräben, Artikel Nr. 41 Parzellen Nr. 756/428 usw. Grundbuchblatt 43 Gräben im Umfange von 66 ar 40 qm, gehörig dem Bauer Josef Drabant zu Gräben, Artikel Nr. 130 Parzellen Nr. 414 Grundbuchblatt 164 Gräben im Umfange von 66 ar 10 qm, gehörig den Halbbaier Josef und Maria Siegel'schen Eheleuten zu Schaderwitz, Artikel Nr. 137 Parzellen Nr. 758/424 usw. Grundbuchblatt 38 Gräben im Umfange von 1 ha 22 ar 67 qm, gehörig den Bauer Carl und Pauline Hoffmann'schen Eheleuten zu Gräben, Artikel Nr. 13 Parzellen Nr. 415 Grundbuchblatt 14 Gräben im Umfange von 66 ar 40 qm, gehörig den Bauer Paul und Maria Rinne'schen Eheleuten zu Gräben, Artikel Nr. 247 Parzellen Nr. 765/423 usw. Grundbuchblatt 105 Gräben im Umfange von 29 ar 60 qm, gehörig den Gärtner Wilhelm und Theresia Brückner'schen Eheleuten zu Gräben, vom Gemeindebezirk Gräben abgetrennt und mit dem Gutsbezirk Scharfenberg vereinigt werden.

Falkenberg OS., den 13. September 1913.

Der Kreisauschuß des Kreises Falkenberg.  
von Bataci.

**942. Bekanntmachung.** Die Hohentlohe-Werke, Attiengesellschaft in Hohenlohehütte beabsichtigen auf der Godulla-Zinkhütte in Godullahütte die bestehende Entsäuerungsanlage für die Röstgase der Blende-Rösthütte zu erneuern. Hierzu wird bemerkt, daß durch die Genehmigungsurkunde vom 19. Juni 1889 — III. 2126 — der Firma auferlegt worden ist, die Röstgase nur mit einem Gehalt von höchstens 0,005 Volumen % schwefeliger Säure in die Außenluft entweichen zu lassen. Die Firma beabsichtigt eine Milderung dieser Bedingung dadurch, daß nimmehr ein Höchstgehalt an Säuren von 5 g Schwefelsäureanhydrid in 1 cbm der Abgabe gestattet sein solle. Da ein Gehalt von 0,005 Volumen % schwefeliger Säure einem Gehalt von 0,18 g Schwefelsäureanhydrid im Kubikmeter entspricht, so geht also der jetzige Antrag darauf hinaus, daß in Zukunft die Abgabe der Röstgase etwa das 30 fache an Säuren enthalten dürfen, als nach der zurzeit geltenden Genehmigungsurkunde zulässig ist.

Dieses Vorhaben bringe ich gemäß § 16 ff. der Reichs-Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869

(neue Fassung vom 26. Juli 1900) mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis, daß etwaige Einwendungen dagegen, soweit sie nicht privatrechtlicher Natur sind, binnen einer Ausschlussfrist von 14 Tagen, vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung im Amtsblatte der königlichen Regierung zu Oppeln ab gerechnet, bei dem unterzeichneten Landrat schriftlich in zwei Exemplaren oder zu Protokoll anzubringen sind und daß nach Ablauf dieser Frist Einwendungen in diesem Verfahren nicht mehr angebracht werden können.

Zur mündlichen Erörterung der etwaigen, rechtzeitig erhobenen Einwendungen habe ich einen Termin auf

**Montag, den 13. Oktober 1913,**  
**vormittags 11 Uhr,**

in meinem Bureau hierselbst anberaunt, zu welchem die Unternehmerin sowohl, als auch die Widersprechenden mit der Verwarnung vorgeladen werden, daß bei ihrem Ausbleiben gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen vorgegangen werden wird.

Die Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne liegen in meinem Bureau zur Einsicht während der Dienststunden aus.

Beuthen OS., den 23. September 1913.

Der königliche Landrat.

gez. Trappenberg.

**943.**

**Satzung**  
für den Wegeverband Dombrowka im Kreise  
Loß-Gleiwitz.

§ 1. In Gemäßheit der Vorschriften des Zweckverbandsgesetzes vom 19. Juli 1911 (Gesetz-Sammlung Seite 115 ff.) vereinigen sich der Gemeinde- und Gutsbezirk Dombrowka als Verbandsmitglieder zu einem Verbandsverbande zum Zwecke des kaufmännischen Ausbaues und der dauernden gemeinsamen Unterhaltung der Dorfstraße in Dombrowka.

§ 2. Der Verband führt den Namen: „Wegeverband Dombrowka“. Seine Verwaltung wird in Dombrowka geführt.

§ 3. Ueber die Angelegenheiten des Zweckverbandes beschließt der Verbandsauschuß. Ausführende Behörde ist der Verbandsvorsteher, welcher den Zweckverband auch nach außen hin vertritt.

§ 4. Der Verbandsauschuß besteht aus einem Abgeordneten der Guts herrschaft von Dombrowka und aus zwei Abgeordneten der Gemeinde Dombrowka mit je einer Stimme. Abgeordneter der Guts herrschaft ist der jedesmalige Guts vorsteher bezw. Guts vorsteher-Stellvertreter des Gutsbezirks Dombrowka. Abgeordnete der Gemeinde sind der jedesmalige Gemeindevorsteher und der dienstälteste Schöffe der Gemeinde Dombrowka, welche in Behinderungs-fällen durch den zweiten Schöffen und den Schöffen-Stellvertreter im Verbandsauschuß vertreten werden.

Die Abstimmung innerhalb des Verbandsausschusses erfolgt nach einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 5. Verbandsvorsteher ist der jedesmalige Gemeindevorsteher von Dombrowka, sein Stellvertreter der jedesmalige Vertreter des Gutsbezirks im Verbandsauschuß.

§ 6. Der Verbandsvorsteher beruft und leitet den Verbandsauschuß. Er hat dessen Beschlüsse zur Ausführung zu bringen und das Vermögen sowie die laufenden Einnahmen und Ausgaben des Verbandes nach den Beschlüssen des Verbandsauschusses zu verwalten. Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche den Verband Dritten gegenüber verpflichten sollen, müssen unter Anführung des betreffenden Beschlusses des Verbandsauschusses und der etwa erforderlichen Genehmigung des Kreisauschusses (§ 24 des Zweckverbandsgesetzes) im Namen des Verbandes von dem Verbandsvorsteher und einem Mitgliede des Verbandsauschusses unterschrieben sein.

§ 7. Die Zusammenberufung des Verbandsauschusses hat schriftlich unter Mittellung des Beratungsgegenstandes durch den Verbandsvorsteher derart zu erfolgen, daß zwischen Einberufungs- und Verhandlungstermin mindestens 2 Tage frei bleiben und sind Ausnahmen nur in dringlichen Fällen zulässig. Der Verbandsvorsteher ist zur Berufung des Verbandsauschusses verpflichtet, wenn es mindestens 2 Mitglieder des Ausschusses oder die Aufsichtsbehörde verlangen.

§ 8. Die Kosten des erstmaligen Straßenausbauens und der dauernden gemeinsamen Unterhaltung der befestigten Dorfstraße werden, soweit sie nicht durch Beihilfen gedeckt sind, in der Weise aufgebracht, daß die Gemeinde Dombrowka 90%, das Gut Dombrowka 10%, derselben trägt. Die Gemeinde Dombrowka bringt die Verbandsumlagen nach Maßgabe ihrer Verfassung auf. Für den Kostenbeitrag des Gutsbezirks haftet der Besitzer desselben.

Die Verbandsumlagen unterliegen der Verteilung im Verwaltungswangsverfahren.

§ 9. Die Unterhaltung der Verbandsstraße und die Ausschreibung der Unterhaltungskosten auf die Verbandsmitglieder erfolgt nach einem vom dem Verbandsauschuß alljährlich vor Beginn des Rechnungsjahres festzusetzenden Unterhaltungsetat, in welchem die Ansammlung eines Neuschätzungsfonds anzugeben ist. Der Verband unterwirft sich in Beziehung auf Bauausführung

und Unterhaltung der Verbandsstraße der Aufsicht des Kreisauschusses, letzterer ist befugt, nötigenfalls die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Verbandes ausführen zu lassen.

§ 10. Abänderungen dieser Satzung bedürfen der Genehmigung des Kreisauschusses. Eine Auflösung des Verbandes kann nur nach erfolgter anderweiter Sicherstellung des Verbandszweckes durch einstimmigen Beschluß des Verbandsauschusses mit Zustimmung des Kreisauschusses erfolgen.

Für die Guts Herrschaft Dombrowka,  
Schloß Loß, den 12. August 1913.  
gez. von Gura dj e.

Vollzogen auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom heutigen Tage.  
Dombrowka, den 29. Juli 1913.

(L. S.)

Der Gemeindevorstand.

gez. Koczorek, Pogodalla, Koziolek.

Die Bildung des Zweckverbandes wird auf Grund des § 1 des Zweckverbandsgesetzes vom 19. Juli 1911 genehmigt und die vorstehende Satzung bestätigt.

Gletwitz, den 16. September 1913.

(L. S.)

Der Kreisauschuß.

gez. von Stumpfeldt.

Die vorstehende Satzung wird auf Grund des § 10 des Zweckverbandsgesetzes vom 19. Juli 1911 hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Gletwitz, den 17. September 1913.

(L. S.)

Der Vorsitzende des Kreis-Auschusses.

gez. von Stumpfeldt.

944.

**Viehseuchen.**

Festgestellt:

Schweineseuche. Kreis Zabrze: Schwein des Grubenarbeiters Franz Glazek in Ruda.

Schweinepest. Kreis Zabrze: bei einem notgeschlachteten Schweine der Florentine Kollnik in Kunzendorf.

945. Angenommen: Dr. Erich Heinecke, z. Bt. Assistenzarzt des städtischen Krankenhauses Magdeburg-Sudenburg, vom 1. Oktober d. Js. ab als Assistent des Königl. Hygienischen Instituts in Beuthen OS.